

Ergänzung der Haus- und Badeordnung NBE zum „Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Geltung dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung ist bis auf weiteres für alle Besucher*innen unserer Bäder verbindlich. Sie gilt ab dem 30.05.2020 für alle Bäder, soweit sie geöffnet sind, und gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung. Für die Einbeziehung dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beachten Sie bitte: Die Regelungen dieser Ergänzung gehen den Regelungen der Haus- und Badeordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen enthält! Im Übrigen gelten die Regelungen der Haus- und Badeordnung weiterhin. Diese und die Ergänzung der Haus- und Badeordnung sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.

Erwerb von Eintrittsberechtigungen

Unsere Bäder können derzeit nur von einer eng begrenzten Anzahl von Badegästen gleichzeitig besucht werden. Eintrittsberechtigungen können zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Vermeidung von Warteschlangen weitgehend nur online nach Registrierung unter <https://kurse.stadtwerke-neuss.de/de/customers/login/> erworben werden. Wir behalten uns vor, auch die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises dafür zu fordern. Der freie Erwerb von Eintrittsberechtigungen an der Kasse ist aktuell leider nur in einer sehr begrenzten Anzahl möglich. Diese können jeweils 15 Minuten nach Beginn der Badezeit bis eine Stunde vor Ende der Badezeit erworben werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Eintrittsberechtigung nur auf das jeweilige feste Besuchsdatum und Zeitfenster bezieht. Ein ganztägiger Besuch ist derzeit nicht mehr möglich. Etwaige Erstattungsansprüche ergeben sich aus den begrenzten Besuchszeiten nicht. Ein Widerrufsrecht für die Kunden besteht gemäß § 312 g Nr. 9 BGB für die E-Tickets nicht. Bei der Online- Regist-

rierung ist die Angabe des Vor- und Nachnamens und die E-Mail- Adresse erforderlich sowie, falls aktuelle Corona- Pandemie- Bestimmungen oder behördliche Anordnungen dies fordern, außerdem die Anschrift, die Telefonnummer und das Lebensalter der Erwerber*innen und der Personen, für die Eintrittsberechtigungen erworben werden. Diese Angaben werden benötigt, um für den Fall, dass sich einer unserer Badegäste oder Mitarbeiter*innen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Corona Virus oder Corona- Infektion) infizieren, Ihre Daten schnellstmöglich an die zuständige Behörde weiterzugeben.

Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen

Das Südbad ist zurzeit in ein Hallenbad und ein Freibad getrennt. Ein Wechsel zwischen den Bereichen ist nicht möglich.

Um regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, haben wir bis auf weiteres die Öffnungszeiten unserer Bäder wie folgt angepasst:

Südbad Schwimmhalle:

- Montag 8.00 – 9.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 21.00 Uhr / 20.00 – 22.00 Uhr
- Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 21.00 Uhr / 20.00 – 22.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 – 9.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 21.00 Uhr / 20.00 – 22.00 Uhr
- Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 21.00 Uhr / 20.00 – 22.00 Uhr
- Freitag 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 20.00 Uhr
- Samstag bis Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 11.30 Uhr / 12.00 – 16.30 Uhr / 17.00 – 20.00 Uhr

Südbad Freibad:

- Die Freibadesaison ist am 31.08.2020 beendet worden.

Nordbad:

- Montag 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 20.00 Uhr
- Dienstag, Donnerstag und Freitag
6.30 – 8.00 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr / 17.00 – 20.00 Uhr
- Mittwoch keine öffentliche Schwimmzeit
- Samstag 8.00 – 13.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
- Sonntag 10.00 – 13.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr

Stadtbad:

- Montag keine öffentliche Schwimmzeit
- Dienstag 7.00 – 10.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr / 17.00 – 21.00 Uhr
- Mittwoch 6.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr / 17.00 – 21.00 Uhr
- Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
- Freitag 7.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 17.30 Uhr / 18.00 – 21.00 Uhr
- Samstag 8.00 – 13.00 Uhr
- Sonntag 8.00 – 13.00 Uhr (Wellenbetrieb 11.00 – 12.45 Uhr)

Der Zutritt zu unseren Bädern, unter Berücksichtigung der Maskenpflicht, ist derzeit nach Vorlage des E-Tickets (Wallet auf Smartphone oder Ausdruck). Nur in sehr begrenzter Anzahl werden Bartickets vor Ort verkauft. Wir behalten uns weiterhin vor, die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu fordern. Die Eintrittsberechtigung gilt ausschließlich für den auf der Berechtigung aufgeführten Besuchszeitraum.

Personen mit Fieber, Symptomen einer Atemwegserkrankung, mit einer bekannten/ nachgewiesenen Corona- Infektion oder einem Verdacht darauf ist der Zutritt nicht gestattet! Abweichend von den Regelungen der Haus- und Badeordnung, dürfen vorübergehend Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahres, unsere Bäder nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson nutzen.

Sofern Sie im Eingang- und Kassenbereich warten müssen, beachten Sie bitte die Abstandsregelungen und jeweiligen Abstandsmarkierungen!

Maskenpflicht

Im Eingang- und Umkleidebereich unserer Bäder sowie in ausgewiesenen Bereichen gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung (medizinische Mundschutzmaske, Alltags- bzw. Behelfsmaske, Schal, Tuch). Bitte beachten Sie die Hinweise und Beschilderungen! Ohne eine Mund- Nase- Bedeckung sind wir berechtigt, Ihnen den Zutritt zu unseren Bädern zu verweigern. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund- Nase- Bedeckung tragen können.

Allgemeine Abstandsregelung

Bitte halten Sie zu anderen Personen stets einen Abstand von mindestens 1,50 Metern ein. Dies gilt grundsätzlich in allen Räumlichkeiten unserer Bäder sowie auf allen Schwimm- und Außenflächen, insbesondere

auch auf Sitz- und Liegeflächen (hier besser mindestens 2,00 Meter einhalten). In engen Räumen bzw. auf engen Flächen warten Sie bitte, bis sich anwesende Personen entfernt haben bzw. die ausgewiesene maximale Anzahl von Personen unterschritten ist. Halten Sie sich an die Beschilderungen und Abstandsregelungen. Die Abstandspflicht gilt nach den derzeitigen Corona-Bestimmungen nicht zwischen Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartner*innen, Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften. Bei der Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen sowie für Personengruppen, die nicht aus mehr als zwei Personen bestehen diese Abstandsregelungen ebenfalls nicht. Aber auch diese haben sich unbedingt an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr) im Bad oder im Schwimmbcken (z.B. Benutzung von Bahnen nur in eine Richtung) zu halten.

Regelungen zur Nutzung des Umkleidebereiches

Zur Einhaltung der Abstandsregelung ist in den Umkleidebereichen nur eine bestimmte Anzahl von Umkleideschränken zur Nutzung freigegeben. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Abstandsregelung! Beim Verlassen des Bades ist das Spindschloss mit geöffneter Schranktür zu verschließen und der Schlüssel wieder an der Kasse abzugeben. Es kann auch erforderlich werden, Umkleiden ggf. ganz oder teilweise zu schließen. Weichen Sie dann bitte auf freie Umkleideplätze aus.

Regelungen zur Nutzung der Sanitärräume

In Dusch- und WC-Räumen sind derzeit ggf. einzelne Bereiche/Plätze für die Nutzung gesperrt, so dass diese nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden können. Die Dusch- und WC-Räume dürfen nur bis zu der jeweils vorgegebenen maximalen Anzahl von Personen betreten werden. Achten Sie auf die Hinweisschilder! Solange Duschplätze und WC's besetzt sind, warten Sie bitte unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,50 Meter zur Eingangstür vor den

Sanitärräumen, bis wieder Plätze frei sind. Bitte waschen Sie nach der Nutzung der Toiletten Ihre Hände!

Regelungen zur Nutzung der Schwimmbecken

Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung. Die Nutzung der Schwimmflächen wird zur Einhaltung der auch dort geltenden Abstandsregelungen von uns auf eine bestimmte Anzahl von Badegästen gleichzeitig beschränkt. Unsere Mitarbeiter*innen überwachen die Einhaltung der Abstandsregelungen und der jeweiligen maximalen Nutzerzahl. Außerdem können Schwimmbahnen abgetrennt werden, um die Einhaltung der Abstandsregelungen zu unterstützen. Es kann auch die Anordnung erfolgen, dass Schwimmen nur noch in einer Richtung zulässig ist. Den Beschilderungen und den Weisungen unserer Mitarbeiter*innen, insbesondere zur Einhaltung der Nutzerzahl und der Abstandsregeln, ist uneingeschränkt Folge zu leisten! Verlassen Sie bitte nach dem Schwimmen unverzüglich die Wasserflächen und deren unmittelbares Umfeld. Benutzen Sie in Hallenbädern nach dem Schwimmen die ausgewiesenen Sitz- und Liegeflächen unter Einhaltung der Abstandsregelung oder verlassen Sie bitte unverzüglich die Schwimmhalle. Planschbecken- und Wasserspielbereiche dürfen nur unter Beachtung der entsprechenden Beschilderung und Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregelungen genutzt werden. Eltern sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung von Abstandsregelungen ihrer Kinder verantwortlich.

Weisungen der Mitarbeiter*innen, Hausverweis/-verbot

Unsere Mitarbeiter*innen und von uns eingesetzte Beauftragte (z.B. Security) beaufsichtigen die Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und selbstverständlich auch dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung. Bitte beachten Sie unbedingt deren Anweisungen und befolgen Sie diese! Diese dienen auch dem Schutz Ihrer Gesundheit und

der Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen. Eine Weigerung kann im Einzelfall zum Ausspruch eines Hausverweises/ -verbotes führen.

Eigenverantwortung der Badegäste

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen, die jedes Risiko der Badbenutzung vollständig ausschließen, nicht möglich sind. Eine Ansteckungsfreiheit können wir ausdrücklich nicht garantieren. Ebenso ist auch keine lückenlose Überwachung möglich. Hier sind unserer Verkehrssicherungspflicht Grenzen gesetzt. Als Badegast können Sie eine Aufsicht, aber keine „Rund-um-Kontrolle“ erwarten. Die in dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass Sie, unsere Badegäste, Ihrer Eigenverantwortung durch gesteigerte Vorsicht und Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung sowie den Anordnungen unserer Mitarbeiter*innen und der von uns eingesetzten Beauftragten, (z.B. Security) nachkommen.

Einschränkung des Badebetriebes

Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation müssen wir uns leider vorbehalten, bestimmte Bereiche im Bad (z.B. Schwimmbecken, Umkleidekabinen, Duschräume, Liegeflächen, Textilsauna usw.) zu sperren und nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall machen wir im Eingangsbereich oder an der Kasse in Textform darauf aufmerksam. Bitte beachten Sie die Hinweise! Im Einzelfall kann es zudem erforderlich werden, bestimmte Einrichtungen wie Sprunganlagen, Rutschen und andere Wasserattraktionen zeitweise zu sperren oder deren Nutzung anderweitig zu beschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises ergibt sich hieraus nicht.

Stand: 28.09.2020

Haus- und Badeordnung (HBO) der Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH (NBE)

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Bade-
gast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Re-
gelungen (z. B. für Saunen, Wasserrutschen) für einen sicheren und ge-
ordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Haus-
recht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist
Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung versto-
ßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das
Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot
durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgespro-
chen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes
werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des
Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehal-
ten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht
mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen ei-
ner weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personen-

gruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Im Freibadbetrieb kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei aufziehendem Gewitter sind Bereiche, die nicht der Verkehrssicherheit entsprechen, nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu räumen.

(5) Die Nutzungszeiten der Textilsauna im Nordbad und Südbad sind an der Sauna ausgehängt.

(6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(8) Im Nordbad und im Stadtbad ist die Eintrittskarte grundsätzlich eine Tageskarte. Im Südbad hat der Gast die Wahl zwischen einem 2-Stunden-Tarif, einem 4-Stunden-Tarif und einer Tageskarte. Bei Zeitüberschreitung ist je angebrochene Stunde ein Nachzahltarif zu entrichten. In der Sommersaison gilt ab einer vorhergesagten Tageshöchsttemperatur von 24°C der 2-Stunden-Tarif für den ganzen Tag. Die Nutzung der Textilsauna im Nordbad und im Südbad ist im Eintrittspreis enthalten.

(9) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenschein ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(11) Anmeldungen zu den von der NBE angebotenen Kursen können entweder online unter: <https://kurse.stadtwerkeneuss.de> oder an der Kasse der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Mit Entrichtung der Kursgebühr ist die Anmeldung verbindlich. An den Kassen können die Kursgebühren bar und im Nordbad und Südbad auch per EC-Karte gezahlt werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall eines Kursleiters oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen kann die NBE einen Kurs absagen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Sollte es zu einzelnen Stundenausfällen kommen, für die die NBE verantwortlich ist, werden Nachfolgetermine bekannt geben oder die Kursgebühr anteilig erstattet.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) Garderobenschlüssel

b) Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunananlagen, Wellnessbereiche, Wasser-rutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte zu prüfen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden regelmäßig alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Eine Mitnahme der Spindschlüssel nach Beendigung des Badbesuches ist nicht zulässig.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei Verlust des Schlüssels ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) 15,00 Euro

b) 15,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(6) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern im Zusammenhang von Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen hat die Europäische Union eine Online-Plattform ("OS-Plattform") eingerichtet. Die Plattform ist über diesen Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(7) Unser Unternehmen nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(3) Aus hygienischen Gründen müssen Babys und Kleinkinder eine Schwimmwindel tragen.

(4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Laufen im Barfußbereich und auf den Treppenaufgängen der Wasserrutschen, Turnen an den Einstiegleitern, Halterungen sowie Trennlinien sind untersagt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Bei Sprunganlagen ab 3 Meter Höhe darf kein anderer Schwimmer im Eintauchbecken sein.

(8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Bei der Benutzung der Wasserrutschen sind die durch Piktogramme vorgegebenen Rutschpositionen sowie die Ampelschaltung (Freigabe bei grün – Rutschverbot bei rot) einzuhalten. Die Rutschbahnbenutzung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Kollision mit dem Vorrutscher kommen kann. Das Rutschauffangbecken ist nach Beendigung des Rutschvorgangs unverzüglich zu verlassen. Das Aufstauen des Rutschwassers ist verboten.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Jeder Badegast hat sich über die Wassertiefe des Beckens zu informieren. Nichtschwimmer dürfen nur beaufsichtigt den für sie bestimmten und gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen. Planschbecken sind Kindern unter 7 Jahren und deren Begleitpersonen vorbehalten. Eltern haften für ihre Kinder.

(12) Bei der Nutzung der Textilsauna im Nordbad und Südbad sind die an der Sauna ausgehängten Verhaltensregeln einzuhalten.

(13) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.